



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Abteilung I - Bürgerliches Recht
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 09. Juli 2026

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Als Verband, der seit mehr als 50 Jahren Familien in ihrer Vielfalt begleitet und berät, bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (KiMoG) abzugeben, und äußern uns wie folgt:

Der Entwurf bringt die umfassendste Reform des Kindschaftsrechts seit 1997 auf den Weg, um das Recht an die veränderte gesellschaftliche Lebensrealität und aktuelle Schutzbedarfe anzupassen. Um das Gesetz wieder übersichtlich und praxistauglich zu machen, wird der gesamte Titel der „Elterlichen Sorge“ im BGB in eine neue, logische Kapitelstruktur überführt. Das ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Reform erfolgt in einer gesellschaftlichen Realität, die durch eine wachsende Vielfalt an Familienformen geprägt ist: darunter binationale, transnationale und migrantische Familien, die längst kein Randphänomen mehr sind, sondern ein selbstverständlicher Teil unserer pluralen Gesellschaft. Trotz des Anspruchs, mit dem vorliegenden Entwurf ein „Modernisierungsgesetz“ vorzulegen, bleibt die rechtliche Systematik weiterhin strikt territorial und national gedacht. Es fehlt strukturelle Verankerung von grenzüberschreitenden oder transnationalen Familienkonstellationen, die eine andere rechtliche Dynamik aufweisen. Eine moderne Gesetzgebung müsste multilokale Lebenswelten über Staatsgrenzen hinweg systematisch mitdenken. Vor diesem Hintergrund nehmen wir in der vorliegenden Stellungnahme gezielt die Perspektive binationaler, transnationaler und migrantischer Familien ein und bewerten, inwiefern der Gesetzentwurf dieser gesellschaftlichen Diversität gerecht wird und praktikable Lösungen für den familiengerichtlichen Alltag bietet.

Abstammung und das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft (§ 1619 BGB-E)

Die vorgesehenen Regelungen zu den Ansprüchen auf DNA-Tests nach §1598a sowie auf reine Auskunft nach §1619 stärken das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Dass diese Ansprüche künftig unverjährbar ausgestaltet werden sollen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Fragen der Abstammung für Identität, Persönlichkeitsentwicklung und familiäre Selbstverortung lebenslang bedeutsam bleiben können.



Der Entwurf berücksichtigt jedoch noch nicht ausreichend, dass Fragen der leiblichen Abstammung in transnationalen Kontexten mit besonders komplexen sozialen, rechtlichen und politischen Umständen verbunden sein können. Zwar sieht § 1619 Satz 2 BGB-E vor, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, „soweit *berechtigte Interessen des Elternteils an der Geheimhaltung das Interesse des Kindes an der Auskunft überwiegen*“. Diese Abwägungsklausel ist wichtig, bedarf aus unserer Sicht jedoch einer verfahrensrechtlich sensiblen Konkretisierung.

In der familiengerichtlichen Praxis kann die Geltendmachung berechtigter Interessen an der Nichterteilung der Auskunft dazu führen, dass Elternteile, in der Praxis häufig Mütter, hochbelastende oder traumatisierende Erfahrungen offenlegen müssen. Dazu können etwa Erfahrungen sexualisierter Gewalt, Folter, politischer Verfolgung, Zwangskonstellationen oder Bedrohungen durch Familienangehörige gehören. Gerade in transnationalen Sachverhalten besteht zudem häufig das Problem, dass verlässliche Dokumente, Akten oder sonstige Nachweise nicht verfügbar sind. Die Darlegungslast kann damit faktisch bei besonders vulnerablen Elternteilen liegen, obwohl diese sich in einer erheblichen Beweisnot befinden.

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber daher klarstellen, dass Familiengerichte in Verfahren nach § 1619 BGB-E besondere Schutzmechanismen anwenden müssen, wenn Anhaltspunkte für Gewalt-, Flucht-, Verfolgungs- oder Zwangskontexte bestehen. Erforderlich sind insbesondere eine traumasensible Verfahrensgestaltung, der Schutz vor unnötig detaillierter Offenlegung höchstpersönlicher Erfahrungen, die Möglichkeit vertraulicher oder abgestufter Darlegung sowie eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und den Schutzinteressen besonders vulnerabler Elternteile. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung darf nicht dazu führen, dass von Gewalt, Verfolgung oder Zwang betroffene Elternteile ohne ausreichenden Schutz erneut belastet oder retraumatisiert werden.

Konkretisierung des Kindeswohls (§ 1626 BGB-E)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf zentrale Dimensionen des Kindeswohls näher konkretisiert und das Kindeswohl ausdrücklich in den Mittelpunkt der elterlichen Sorge stellt. Dies schafft mehr Transparenz und Orientierung für Eltern, Jugendämter, Verfahrensbeistände und Familiengerichte. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf das Recht des Kindes auf Schutz vor miterlebter Gewalt, auf Beteiligung an Entscheidungen sowie auf Wahrung und Entwicklung seiner Identität ausdrücklich benennt. Gleichzeitig wirft die praktische Anwendung der Vorschrift aus Sicht binationaler, transnationaler und migrantischer Familien wichtige Fragen auf.

Insbesondere das Kriterium der „*Stabilität und Kontinuität der Lebensverhältnisse und der Bindungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen*“ (§ 1626 Abs. 3 Nr. 9 BGB-E) birgt in seiner derzeitigen Ausgestaltung ein erhebliches Anwendungsrisiko für diese Familien. Aus unserer Beratungs- und Praxiserfahrung besteht die Gefahr, dass „*Kontinuität und Stabilität*“ vorrangig territorial verstanden und mit einem dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland gleichgesetzt werden. Für ein Kind aus transnationalen Familien kann Identitätskontinuität jedoch auch den Erhalt von Mehrsprachigkeit, die regelmäßige Pflege familiärer Beziehungen im Ausland, wiederkehrende Aufenthalte bei Angehörigen oder das Aufwachsen in mehreren kulturellen Kontexten bedeuten. Es besteht daher die Gefahr, dass transnationale Familienrealitäten an einem überwiegend nationalstaatlich geprägten Verständnis von Stabilität gemessen werden. Dies kann dazu führen, dass grenzüberschreitende Familienbeziehungen und die Pflege kultureller und sprachlicher Bindungen nicht als



Ressource für die Entwicklung des Kindes, sondern als potenzieller Risikofaktor bewertet werden. Aus unserer Sicht sollte daher gesetzlich oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass das Kriterium der Stabilität und Kontinuität auch transnationale Bezüge, kulturelle Identität, Mehrsprachigkeit sowie familiäre Bindungen des Kindes über Staatsgrenzen hinweg umfasst.

Entstehen der gemeinsamen Sorge und Widerspruchsrecht (§ 1629 - §1630 BGB-E)

Sind Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet, soll die gemeinsame elterliche Sorge künftig mit der Anerkennung der Vaterschaft entstehen, sofern kein Elternteil fristgerecht innerhalb eines Monats widerspricht. Laut der geplanten Änderung des Personenstandsgesetzes (Artikel 3, Ergänzung zu § 44 Abs. 1 PStG) muss das Standesamt oder die beurkundende Stelle die Eltern ausdrücklich auf diese Frist und die Rechtsfolge der Entstehung gemeinsamer Sorge hinweisen.

Die Erleichterung des gemeinsamen Sorgerechts für nicht verheiratete Eltern ist als Ausdruck eines modernen Familienleitbilds grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings wirft die automatische Entstehung der gemeinsamen Sorge bei fehlendem Widerspruch erhebliche praktische Fragen auf. Insbesondere für Eltern mit unzureichenden Deutschkenntnissen oder fehlendem Zugang zu rechtlicher Beratung besteht das Risiko, Fristen und rechtliche Konsequenzen nicht vollständig zu verstehen. In von Gewalt geprägten Beziehungen kann es für den betroffenen Elternteil zudem erheblich erschwert sein, die eigenen Rechte frei und informiert wahrzunehmen. Abhängigkeitsverhältnisse, Angst vor weiteren Übergriffen sowie Kontrolle durch den gewaltausübenden Partner können dazu führen, dass ein Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen Sorge unterbleibt. In der Folge besteht die Gefahr, dass gemeinsame Sorgerechtsverhältnisse entstehen, die dem tatsächlichen Willen und den Schutzbedürfnissen eines Elternteils widersprechen und die Konfliktlage weiter verschärfen.

Wir begrüßen die Hinweispflicht der Standesämter und beurkundenden Stellen ausdrücklich. Bei einer so weitreichenden sorgerechtlichen Folge müssen jedoch Sprachbarrieren zuverlässig überwunden werden. Es darf nicht ausreichen, sich informell auf die Sprachkenntnisse des anderen Elternteils oder übersetzender Familienangehöriger zu verlassen, da hier Kontroll- und Abhängigkeitskonstellationen bestehen können. Die Belehrung muss in verständlichen, mehrsprachigen Informationen oder unter Hinzuziehung qualifizierter Sprachmittlung erfolgen.

Übertragung von Teilbereichen der Sorge auf Dritte (§ 1644 BGB-E)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, durch eine gemeinsame schriftliche Urkunde einzelne Teilbereiche der elterlichen Sorge sowie entsprechende Vertretungsbefugnisse auf eine volljährige dritte Person zu übertragen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Viele migrantische und binationale Familien verlassen sich stark auf informelle Care-Arbeit durch erweiterte Familienmitglieder oder enge Bezugspersonen. Diese Norm spiegelt die Vielfalt moderner Familienbiografien wider. Reist eine Mutter für Monate in das Herkunftsland (z. B., um kranke Verwandte zu pflegen oder weil sie dort aus visarechtlichen Gründen feststeckt) oder arbeitet der sorgeberechtigte Vater als Pendler im Ausland, können die Eltern per Urkunde andere Familienangehörige mit klar definierten Befugnissen ausstatten. Diese können das Kind legal bei Behörden, Schulen oder Krankenhäusern vertreten, ohne dass ein langwieriges familiengerichtliches Verfahren nötig ist.



Auch im Kontext von Migration und Flucht eröffnet die Regelung neue Handlungsspielräume. So kann in Fällen, in denen minderjährige Kinder ohne ihre Eltern, jedoch in Begleitung volljähriger Verwandter nach Deutschland einreisen, eine flexible Übertragung einzelner Sorgebefugnisse durch die im Herkunftsland verbliebenen Eltern erfolgen. Dies kann dazu beitragen, formalisierte Vormundschaftsverfahren zu vermeiden und bestehende familiäre Strukturen stärker zu berücksichtigen. In der Praxis muss jedoch dringend beachtet werden, dass solche Vollmachten im Alltag nicht als Kontroll- und Unterdrückungsinstrumente missbraucht werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, klare rechtliche Rahmenbedingungen und wirksame Schutzmechanismen sicherzustellen. Darüber hinaus wird entscheidend sein, dass die neuen Regelungen in der Verwaltungspraxis tatsächlich anerkannt und einheitlich angewendet werden. Hierfür sind gezielte Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber Jugendämtern, Schulen, Ausländerbehörden, Gesundheitsämtern und weiteren beteiligten Stellen erforderlich.

Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben (§ 1645 BGB-E) und der Begriff der „Alltagsorge“

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1645 Abs. 2 BGB) und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (§ 1645 Abs. 1 BGB) ist aus der Perspektive binationaler und migrantischer Familien nur eingeschränkt praxistauglich. Was im deutschen Recht als bloße „Alltagsentscheidung“ (§ 1645 Abs. 2) eingestuft wird, berührt in migrantischen oder binationalen Kontexten oft fundamentale Werte. So kann etwa die Frage der Ernährung oder religiösen Praxis, z.B. im Kontext von Speisevorschriften oder religiösen Feiertagen, für die Eltern eine erhebliche Bedeutung haben, ohne dass diese Dimension im rechtlichen Alltagsbegriff adäquat abgebildet wird. In der Praxis entstehen hieraus Konfliktlagen, die mit den bestehenden Kategorien nur unzureichend gelöst werden können.

Zudem gelten Reisen ins Herkunftsland oder die Verlängerung von ausländischen Pässen rechtlich als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1645 Abs. 1. Verweigert ein Elternteil aus unbegründeter Angst vor einer Kindesentführung die erforderliche Zustimmung, wird die transnationale Identität und der Kontakt zur erweiterten Familie im Ausland komplett beschnitten. In der Praxis ist zudem zu beobachten, dass das Zustimmungserfordernis für Auslandsreisen nicht selten als Mittel der Kontrolle eingesetzt wird. Blockierende Elternteile nutzen das Erfordernis von Reisevollmachten sehr häufig als Instrument des Kontrollzwangs und der psychischen Gewalt, um den*die migrantischen Partner*in und das Kind sozial zu isolieren. Gerichtsverfahren nach § 1628 BGB zur Ersetzung der Zustimmung dauern oft Monate und machen damit insbesondere zeitgebundene Reisen faktisch unmöglich.

Vor diesem Hintergrund besteht aus unserer Sicht Bedarf an einer klareren gesetzlichen Regelung. Insbesondere sollten die Abgrenzungen zwischen Alltagsentscheidungen und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung präzisiert und die besonderen Lebensrealitäten transnationaler Familien stärker berücksichtigt werden. Denkbar wären auch prozedurale Erleichterungen, wie etwa eine gesetzliche Vermutung für die Zulässigkeit einer regulären Ferienreise, wenn der reisende Elternteil nachweislich ein Rückflugticket vorlegt und das Zielland ein Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens ist. Es braucht administrative Hilfestellungen, um zu verhindern, dass das Sorgerecht als Instrument von Kontrolle missbraucht wird.



Die gesetzliche Verankerung von Pass- und Ausländerangelegenheiten (§ 1647 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E)

Wir begrüßen die explizite Aufzählung im Bereich der Personensorge, insbesondere die Aufnahme des Pass- und Ausländerrechts (Nr. 4). In der bisherigen Praxis bestanden häufig Unklarheiten darüber, ob ausländerrechtliche Anträge unter die Alltagssorge oder Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung fallen. Die gesetzliche Klarstellung ist daher geeignet, zu mehr Rechtssicherheit sowohl bei den betroffenen Familien als auch bei den beteiligten Behörden beizutragen.

Es fehlt im Gesetz jedoch eine Erleichterungsklausel für Fälle, in denen ein Elternteil sich im Ausland aufhält, unauffindbar ist oder die erforderliche Mitwirkung verweigert. Hier verbleibt eine gefährliche Bürokratiefalle für migrantische Alleinerziehende, deren aufenthaltsrechtlicher Status oft an diesen Anträgen hängt.

Vermögenssorge

Ein positiver Aspekt des Entwurfs ist die ausdrückliche Aufnahme des Anspruchs auf Auskunft über die leibliche Abstammung (§ 1619 BGB-E), dessen Begründung zutreffend darauf hinweist, dass die Kenntnis der Abstammung auch für die Klärung von Erb- und Pflichtteilsberechtigungen bedeutsam sein kann. Gerade in transnationalen Familienkonstellationen können sich daraus jedoch praktische Folgefragen ergeben, die der Entwurf bislang nicht hinreichend adressiert.

Mit der zunehmenden Vielfalt biologischer, genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft können Fragen der Abstammung auch erbrechtliche, vermögensrechtliche und internationalprivatrechtliche Anschlussfragen aufwerfen. Aus unserer Beratungserfahrung wissen wir, dass unklare Zuständigkeiten, fehlende Mitwirkung eines Elternteils oder grenzüberschreitende Nachweisprobleme die Wahrnehmung von Rechten des Kindes erheblich erschweren können. Dies betrifft etwa Fälle, in denen für Verfahren im Herkunftsland Unterschriften, Nachweise oder konsularische Schritte erforderlich sind und dadurch ausländische Erbsprüche, Immobilienwerte oder sonstige Vermögenspositionen des Kindes gefährdet werden.

Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 - § 1667 BGB-E)

Die Neuregelung der gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung ist aus kinderschutzrechtlicher Perspektive grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Voraussetzungen gerichtlicher Eingriffe klarer strukturiert und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker betont. Die ausdrückliche Verpflichtung, mildere Mittel zu prüfen und Eingriffe sorgfältig abzuwägen, ist besonders wichtig für den rechtsstaatlichen Schutz von Familien. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass das Familiengericht künftig gegenüber einem Elternteil die Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder Gewaltpräventionsmaßnahmen innerhalb einer festgelegten Frist anordnen kann. Diese Maßnahme eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig auf problematische Verhaltensweisen einzuwirken und Gefährdungslagen nachhaltig zu bearbeiten. Aus der Perspektive binationaler und migrantischer Familien zeigen sich jedoch weiterhin erhebliche Herausforderungen in der praktischen Anwendung.



Ein zentrales Problem liegt darin, dass Begriffe wie „Gefährdung des Kindeswohls“ oder „geeignete Maßnahmen“ auslegungsbedürftig und in hohem Maße kontextabhängig sind. Dadurch entstehen Beurteilungsspielräume für Gerichte, Jugendämter und weitere Verfahrensbeteiligte. In der Praxis besteht die Gefahr, dass diese Spielräume durch stereotypisierte oder rassifizierende Deutungen geprägt werden, die nicht ausreichend reflektiert werden. Dies kann dazu führen, dass familiäre Lebenslagen, Mehrsprachigkeit, migrationsbedingte Belastungen oder Erfahrungen mit Behörden vorschnell als defizitär oder Kindeswohlgefährdend eingeordnet werden. Ohne verbindliche diskriminierungs- und rassismuskritische Leitlinien besteht die Gefahr, dass bewusste oder unbewusste Vorannahmen Einfluss auf die familiengerichtliche Entscheidungspraxis nehmen. Dies kann im Ergebnis zu unverhältnismäßigen Eingriffen in elterliche Rechte führen.

Aus unserer Beratungsarbeit wissen wir, dass Familien mit Migrationsbiografien in Kinderschutzverfahren mit besonderen Hürden konfrontiert sind, insbesondere durch Sprachbarrieren, unzureichende Informationen über Verfahren, behördliche Vorerfahrungen und rassistische Zuschreibungen. Vor diesem Hintergrund ist es kritisch, dass der Gesetzentwurf keine ausdrücklichen Sicherungsmechanismen gegen diskriminierende Anwendung vorsieht. Aus Sicht einer inklusiven Ausgestaltung des Kinderschutzrechts ist daher notwendig, dass die Anwendung der Vorschriften durch verbindliche diskriminierungs- und rassismuskritische Standards begleitet wird. Hierzu zählen insbesondere entsprechend qualifizierte Fachkräfte, der flächendeckende Einsatz professioneller Sprachmittlung sowie Leitlinien zur diskriminierungssensiblen Gefährdungseinschätzung.

Zudem fordern wir, gesetzlich oder zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass vor gravierenden Eingriffen wie dem Entzug der elterlichen Sorge — soweit keine akute Gefahr entgegensteht — geprüft und dokumentiert werden muss, ob den Eltern sprachlich zugängliche Informationen, qualifizierte Sprachmittlung sowie migrations- und rassismussensible Beratung oder Unterstützung angeboten wurden. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht auf der Grundlage von Missverständnissen, Verständigungsbarrieren oder stereotypen Zuschreibungen angenommen wird.

Ruhen der Sorge bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 1674 BGB-E)

Die geplante gesetzliche Vermutung, dass die elterliche Sorge bei unbegleiteten Minderjährigen ohne Aufenthaltstitel ruht, wird von uns als Fortschritt für die Rechtssicherheit gesehen. Diese Regelung ermöglicht eine schnellere Bestellung von Vormündern, was für die zügige Einleitung von Asylverfahren und die rechtliche Vertretung der Jugendlichen unerlässlich ist. Dies ist insbesondere für die Wahrnehmung aufenthaltsrechtlicher Ansprüche sowie für den Zugang zu Bildung und weiteren Unterstützungsleistungen von Bedeutung.

Positiv hervorzuheben ist zugleich die in § 1674 Abs. 2 Satz 2 BGB-E vorgesehene Ausnahme für Fälle, in denen Eltern einer volljährigen Person in Deutschland eine Vollmacht für die Ausübung elterlicher Sorge erteilt haben. Damit erkennt der Gesetzgeber erstmals ausdrücklich an, dass die elterliche Verantwortung an die familiären Netzwerke zeitweise übergeben werden kann und familiäre Fürsorge nicht zwingend an die räumliche Nähe der Eltern gebunden ist.

Gleichzeitig sollte die Möglichkeit der Bevollmächtigung für die nahestehenden Verwandte gestärkt und durch niedrigschwellige, praxisnahe Verfahren unterstützt werden. Viele unbegleitete Minderjährige werden bereits durch



Onkel, Tanten, ältere Geschwister oder andere nahestehende Verwandte in Deutschland betreut. Diese familiären Netzwerke stellen oftmals eine wichtige Ressource für psychische Stabilität und soziale Integration dar. Aus unserer Sicht sollten bestehende familiäre Strukturen gestärkt werden und nicht unnötig durch eine staatliche Vormundschaft ersetzt und verdrängt werden, sofern das Kindeswohl und der Schutz des Kindes gewährleistet sind.

Schutz vor häuslicher Gewalt im Umgangsrecht (§ 1632 BGB-E und § 1684 BGB-E)

Der neue § 1632 BGB-E ist eine zentrale Reform des Entwurfs, da er häusliche Gewalt erstmals ausdrücklich und eigenständig im BGB verankert. Besonders begrüßenswert ist, dass der Gesetzentwurf anerkennt, dass häusliche Gewalt nicht unmittelbar gegen das Kind gerichtet sein muss, um für Sorge- und Umgangsentscheidungen relevant zu sein. Die ausdrückliche Berücksichtigung des Miterlebens von Gewalt zwischen den Eltern schließt eine wichtige Schutzlücke. Sie ermöglicht es Familiengerichten, Umgangsbeschränkungen oder einen Umgangsausschluss auch in Konstellationen anzuordnen, in denen das Kind nicht selbst unmittelbares Ziel der Gewalt war, jedoch den Auswirkungen häuslicher Gewalt im familiären Umfeld ausgesetzt ist.

Als Organisation, die intensiv im Bereich des begleiteten Umgangs arbeitet, begrüßen wir die Neuregelungen zu häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere in § 1632 BGB-E und den Vorschriften zum Umgang nach häuslicher Gewalt, ausdrücklich. Sie sind ein wichtiger Schritt im Sinne der Istanbul-Konvention. In unserer Praxis erleben wir immer wieder, dass Umgangskontakte für gewaltbetroffene Elternteile und Kinder aufgrund vorausgegangener Gewaltbeziehungen unzumutbar sein können. Gleichwohl wurden solche Kontakte bislang nicht immer ausreichend an Schutzbedarfen ausgerichtet. Dies führte zu erheblichen Belastungen für die betroffenen Familien und stellte auch Fachkräfte im begleiteten Umgang vor erhebliche Herausforderungen. Entscheidend wird sein, dass die neuen Regelungen in der Praxis wirksam umgesetzt werden. Hierfür bedarf es einer konsequenten Sensibilisierung von Familiengerichten, Verfahrensbeiständen, Jugendämtern und Umgangsbegleitenden für die Dynamiken häuslicher Gewalt sowie der Sicherstellung ausreichender fachlicher Qualifikation aller beteiligten Akteur*innen.

Umgangsrecht für wichtige Bezugspersonen (§ 1682 BGB-E & § 1683 BGB-E)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines eigenen Rechts des Kindes auf Umgang mit sozial-familiären Bezugspersonen ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie der tatsächlichen Vielfalt familiärer Bindungen Rechnung trägt. Zugleich besteht jedoch die Notwendigkeit, den Begriff der „sozial-familiären Bezugsperson“ differenziert und lebensweltbezogen auszulegen. Eine Auslegung, die im Wesentlichen auf Kernfamilien, Stiefelternkonstellationen oder im Inland gelebte Nähebeziehungen abstellt, greift insbesondere im Kontext migrantischer und transnationaler Familien zu kurz.

Für viele Kinder mit Migrationsbezug sind weitere Verwandte wie Tanten, Onkel, ältere Geschwister oder Großeltern — häufig auch im Ausland — wichtige Bindungs- und Bezugspersonen. Diese transnationalen Beziehungen können für das Kindeswohl von wesentlicher Bedeutung sein und müssen auch rechtlich als solche berücksichtigt werden.



Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, den Umgangsbegriff so auszugestalten, dass auch digitale Kommunikationsformen wie regelmäßige Video- oder Onlinekontakte in transnationalen Konstellationen ausdrücklich berücksichtigt werden können. Darüber hinaus bedarf es klarer rechtlicher und verfahrensbezogener Regelungen, die Auslandsreisen zu solchen Bezugspersonen erleichtern und absichern, um den Erhalt familiärer Beziehungen über Staatsgrenzen hinweg nicht unnötig zu erschweren. In geeigneten Fällen sollten bei Umgangsstreitigkeiten Fachkräfte mit migrations-, rassismus- und diskriminierungssensibler Expertise einbezogen werden.

Allgemeine Bestimmungen für den Umgang Dritter (§ 1687 BGB-E)

Die Neuregelung des § 1683 BGB-E, die allgemeine Pflichten für den Umgang Dritter mit dem Kind festlegt, ist im Grundsatz zu begrüßen, da sie die Bedeutung sozialer Bezugspersonen anerkennt und zugleich eine Rücksichtnahmepflicht gegenüber den Eltern etabliert. Aus der Perspektive binationaler, migrantischer und transnationaler Familien zeigen sich jedoch in der praktischen Anwendung Herausforderungen.

Die Begriffe „Beeinträchtigung des Verhältnisses“ und „Erschwerung der Erziehung“ sind auslegungsbedürftig und eröffnen Interpretationsspielräume. Ohne eine klarstellende Konkretisierung besteht die Gefahr, dass mehrsprachige, migrationsbezogene oder transnationale Identitätsbezüge des Kindes einseitig als Erziehungserschwerung bewertet werden. Dies kann etwa die Pflege von Herkunftssprachen, religiöser Praxis, familiären Zugehörigkeiten oder Beziehungen zu im Ausland lebenden Angehörigen betreffen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Familiengerichte in entsprechenden Verfahren bei Bedarf migrations-, rassismus- und diskriminierungssensibel qualifizierte Fachkräfte einbeziehen, um zu beurteilen, ob ein Verhalten tatsächlich das Kindeswohl beeinträchtigt oder eine legitime Form der Beziehungspflege, Identitätsentwicklung und Mehrsprachigkeit darstellt.

Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege (§ 1695 BGB-E)

Wir begrüßen die ausdrückliche Nennung der Wahrung und Entwicklung der Identität des Kindes in dieser Vorschrift. Für migrantische und geflüchtete Pflegekinder ist es essenziell, dass bei der Perspektivklärung auch Mehrsprachigkeit, religiöse Praxis, familiäre Zugehörigkeiten, biografische Kontinuität und transnationale Bindungen berücksichtigt werden. Zugleich müssen flucht- und migrationsbedingte Belastungen der Herkunftseltern als besondere Lebensumstände im Sinne von § 1626 Abs. 3 Nr. 11 BGB-E sorgfältig einbezogen werden. Vor dauerhaften Trennungsentscheidungen ist daher zu prüfen, ob geeignete, sprachlich zugängliche und diskriminierungssensible Unterstützungsangebote zur Stabilisierung der Herkunftsfamilie ausgeschöpft wurden.

Berücksichtigung von Verwandtenpflege im Ausland

Der Entwurf betont zu Recht die Bedeutung verwandtschaftlicher Bindungen und familiärer Kontinuität für das Kindeswohl. Diese Zielsetzung ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus Sicht transnationaler Familien sollte jedoch klargestellt werden, dass bei der Prüfung familiärer Betreuungsmöglichkeiten auch im Ausland lebende Verwandte, etwa Großeltern, Tanten, Onkel oder andere nahe Bezugspersonen, angemessen berücksichtigt werden.



verband binationaler
familien und partnerschaften

In der Praxis besteht andernfalls die Gefahr, dass solche Betreuungsmöglichkeiten wegen sprachlicher, rechtlicher oder administrativer Hürden nicht hinreichend geprüft werden. Dies kann dazu führen, dass Kinder dauerhaft in Einrichtungen oder Pflegeverhältnissen im Inland verbleiben, obwohl tragfähige familiäre Betreuungsstrukturen im Ausland vorhanden sein könnten und eine Prüfung im Einzelfall dem Kindeswohl entsprechen würde.

Im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass der Vorrang familiärer Betreuung nicht allein auf im Inland lebende Verwandte beschränkt ist. Grenzüberschreitende familiäre Bindungen müssen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, sofern dies mit dem Kindeswohl und den erforderlichen Schutzstandards vereinbar ist.

Rückfragen an:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.

info@verband-binationaler.de